nicht in ordnungsgemäßem Krankheitsurlaub befunden habe.

4. Die einseitige Kündigung des unbefristeten Vertrags eines Bediensteten auf Zeit, die in Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ausdrücklich vorgesehen ist, findet ihre Rechtfertigung im Beschäftigungsvertrag und braucht daher nicht begründet zu werden, denn der Dienstvertrag bildet die Grundlage der Beziehungen zwischen diesem Bediensteten und dem betreffenden Organ.

Es gibt keine Bestimmung, die das betreffende Organ daran hindert, den Dienstvertrag eines Bediensteten auf Zeit zu kündigen, der einem Verfahren zur Feststellung der Invalidität unterzogen wird. Allerdings darf diese Kündigung die Durchführung der Arbeiten des Invaliditätsausschusses nicht beeinträchtigen und diesen nicht daran hindern, gegebenenfalls den Eintritt von Dienstunfähigkeit vor der Kündigung festzustellen; sie darf auch die am Ende des damit verbundenen Verfahrens stehenden Ansprüche des Betroffenen nicht einschränken.

BERICHT DES BERICHTERSTATTERS
in der Rechtssache C-18/91 P*

1. Das vorliegende Rechtsmittel wurde von Frau V., einer ehemaligen Bediensteten auf Zeit des Europäischen Parlaments, gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt, mit dem die Klage abgewiesen worden war, mit der Frau V. die Aufhebung des Berichts des mit der Prüfung ihres Falls befaßten Invaliditätsausschusses sowie mehrerer Entscheidungen des Europäischen Parlaments begehrt hatte. Mit diesen Entscheidungen waren ihr die Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit verweigert, ein von ihr vorgelegtes ärztliches Attest über die Unterbrechung der Tätigkeit zurückgewiesen, ihr Arbeitsvertrag als Bedienstete auf Zeit beendet und die von ihr eingelegten Beschwerden zurückgewiesen worden.

2. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, daß die Rechtsmittelführerin im Jahr 1981 als Bedienstete auf Zeit bei der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) des Europäischen Parlaments eingestellt worden war. Da ihr Krankheitsurlaub in den folgenden Jahren insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschritt, wurde sie einem ersten Verfahren zur Feststellung einer etwaigen Invalidität unterzogen (Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Statuts). Der Invaliditätsausschuß kam am 20. November 1986 zu dem Ergebnis, daß diese nicht vorliege.

3. Nach weiterem wiederholtem Fernbleiben vom Dienst befaßte das Parlament einen neuen Invaliditätsausschuß mit dem Fall von Frau V. Der von der Betroffenen benannte Arzt teilte schriftlich mit, er habe „keine Einwände gegen die Berufung [des vom Parlament vorgeschlagenen Arztes] als dritten Arzt im Invaliditätsausschuß", wobei er seine Zustimmung jedoch an Bedingungen

* Verfahrenssprache: Italienisch.

knüpfte, die „vor der endgültigen Einigung ... angenommen werden sollten".

4. Da das Parlament diese Bedingungen für unannehmbar hielt, beantragte es beim Präsidenten des Gerichtshofes die Bestellung des dritten Mitglieds des Untersuchungsausschusses von Amts wegen (Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs II des Statuts). Der so gebildete Invaliditätsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß keine Invalidität vorliege.

5. Mit Schreiben Nr. 05169 vom 24. Februar 1988 übersandte der Generaldirektor für Personal des Parlaments der Betroffenen kommentarlos die Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses. Mit Schreiben vom selben Tag teilte ihr der Vorsitzende der Fraktion der EVP in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde die Auflösung ihres Dienstvertrags unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist von drei Monaten mit (Artikel 47 Nr. 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften; im folgenden: Beschäftigungsbedingungen).

6. In der Zwischenzeit hatte Frau V. der Verwaltung ein vom 23. Februar 1988 datierendes und von ihrem Arzt unterzeichnetes Attest über die Unterbrechung der Tätigkeit für zwei Monate übersandt, in dem keine medizinischen Gründe angegeben waren. Dieses Attest wurde von der Verwaltung zurückgewiesen.

7. Die Betroffene legte ein zweites, vom 1. März 1988 datierendes Attest vor, in dem eine dreimonatige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde. Am 7. März 1988 nahm der Vertrauensarzt des Parlaments eine Kontrolluntersuchung im Haus von Frau V. vor und gelangte zu der Ansicht, daß diese arbeitsfähig sei.

8. Die von der Betroffenen gegen die aufgeführten Entscheidungen und Stellungnahmen des Parlaments eingelegten Beschwerden wurden zurückgewiesen.

9. Frau V. beantragte in ihrer Klage:

— die Aufhebung des ihr am 24. Februar 1988 übersandten „Berichts des Invaliditätsausschusses"; sie machte geltend, der Invaliditätsausschuß sei nicht ordnungsgemäß gebildet worden, da das dritte Mitglied vom Präsidenten des Gerichtshofes benannt worden sei, obwohl bereits eine Einigung der Parteien vorgelegen habe; den Arbeiten des Ausschusses hafte ein Verfahrensfehler an, da kein Protokoll angefertigt worden sei; schließlich habe sie keinen logischen Zusammenhang zwischen seinen Feststellungen und den Schlußfolgerungen, zu denen er gelangt sei, hergestellt;

— die Aufhebung der „Entscheidung" des Generaldirektors für Personal, ihr den genannten Bericht zu übermitteln und ihr die Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit zu verweigern; sie machte geltend, diese Entscheidung sei von einer Person getroffen worden, die nicht Anstellungsbehörde sei, und enthalte keine Begründung;

— die Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal über die Zurückweisung des ersten ärztlichen Attests;

— die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden der Fraktion der EVP, ihren Arbeitsvertrag zu beenden; diese Entscheidung sei rechtswidrig, da sie vor dem Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Invalidität und zu einem Zeitpunkt getroffen worden sei, zu dem sie sich im Krankheitsurlaub befunden habe;

— die Feststellung ihres Anspruchs auf Einleitung eines neuen Verfahrens zur Feststellung ihrer Invalidität.

10. Das Gericht stellte im Urteil vom 22. November 1990 (Rechtssache T-54/89, Slg. 1990, II-659) zunächst fest, daß der Invaliditätsausschuß durch die Benennung des dritten Arztes seitens des Präsidenten des Gerichtshofes ordnungsgemäß gebildet worden sei, da eine Einigung zwischen den Parteien nicht vorgelegen habe, und daß die Existenz eines Protokolls nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kein konstitutives Element für eine wirksame Arbeit eines solchen Ausschusses darstelle.

11. Zu den verschiedenen vom Parlament getroffenen Entscheidungen führte das Gericht aus, daß es sich bei dem Schreiben des Generaldirektors vom 24. Februar 1988 nicht um eine Entscheidung handele, die Gegenstand einer Klage sein könne, da es eine bloße Mitteilung der Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs II des Statuts sei, und daß es der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen nicht zustehe, eine Entscheidung zu erlassen, mit der das Verfahren abgeschlossen werde, wenn der Invaliditätsausschuß zu der Schlußfolgerung gelange, daß keine Invalidität vorliege.

12. Zu den beiden ärztlichen Attesten stellte das Gericht fest, da das erste Attest nicht ausreichend begründet gewesen sei und das zweite in völligem Widerspruch zu der durchgeführten Kontrolluntersuchung gestanden habe, habe das Parlament sie zu Recht zurückgewiesen.

13. Das Gericht kam schließlich zu dem Ergebnis, daß die Artikel 47 und 48 der Beschäftigungsbedingungen der einseitigen Beendigung des unbefristeten Vertrags eines Bediensteten auf Zeit ohne Angabe von Gründen nicht entgegenstünden, und daß es keine Vorschrift gebe, wonach ein Verfahren zur Feststellung der Invalidität zur Folge hätte, daß das Recht der Anstellungsbehörde, einen solchen Vertrag zu beenden, ausgesetzt wäre, solange dem Betroffenen die Schlußfolgerung des Invaliditätsausschusses noch nicht mitgeteilt worden seien.

14. Frau V. beruft sich zur Stützung ihres am 18. Januar 1991 eingelegten Rechtsmittels im wesentlichen auf folgende Gründe:

a) Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, daß der Invaliditätsausschuß ordnungsgemäß gebildet worden sei. Sie habe ihre Zustimmung zu dem vom Parlament vorgeschlagenen dritten Arzt bereits erteilt gehabt; die schriftlich formulierten Bedingungen seien rein formaler Art gewesen. Das Gericht hätte jedenfalls ihren Inhalt prüfen müssen. Das Parlament hätte den Präsidenten des Gerichtshofes daher nicht ersuchen dürfen, das dritte Mitglied des Invaliditätsausschusses von Amts wegen zu bestimmen.

b) Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die Auffassung des Gerichts, daß das Schreiben, mit dem die Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses mitgeteilt worden seien, nicht Gegenstand einer Klage sein könne, und daß das Verfahren nicht durch eine Entscheidung der Anstellungsbehörde abgeschlossen werden dürfe, wenn der Invaliditätsausschuß zu der Schlußfolgerung gelange, daß keine Invalidität vorliege. Nach ihrer Ansicht muß jedes Invaliditätsverfahren, das zu Rechtswirkungen für den Betroffenen führen kann, zwingend durch eine Entscheidung der Anstellungsbehörde abgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall sei das Schreiben des Generaldirektors vom 24. Februar 1988 eine solche Entscheidung, die jedoch von einer unzuständigen Person erlassen worden sei.

c) Selbst wenn man zu dem Ergebnis komme, daß das Invaliditätsverfahren im vorliegenden Fall nicht durch eine Entscheidung der Anstellungsbehörde habe abgeschlossen werden müssen, so müßten doch alle Verfahren mit individuellem Charakter durch eine rechtsmittelfähige Handlung abgeschlossen werden. Da das Gericht die Ansicht vertreten habe, daß das fragliche Schreibe des Generaldirektors keine solche Handlung gewesen sei, hätte es den Bericht des ärztlichen Ausschusses prüfen müssen, dessen Aufhebung Gegenstand eines gesonderten Punkts der Klageanträge gewesen sei. Dieser Bericht ermögliche im vorliegenden Fall in keiner Weise die Prüfung der Existenz eines logischen Zusammenhangs zwischen den darin enthaltenen Feststellung und Schlußfolgerungen.

d) Das Gericht habe es unterlassen, sich zu ihren Ausführungen über die Anerkennung ihres Anspruchs, einem erneuten Invaliditätsverfahren unterzogen zu werden, zu äußern.

e) Was die Weigerung des Parlaments angehe, das von ihr am 23. Februar 1988 vorgelegte ärztliche Attest zu berücksichtigen, so habe sich das Gericht auf eine fehlerhafte Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 27. April 1989 in der Rechtssache 271/87 (Fedeli, Slg. 1989, 993) gestützt. Die schlichte Zurückweisung eines ärztlichen Attests sei im Beamtenrecht der Gemeinschaften nicht vorgesehen. Was im übrigen die „Begründung" eines ärztlichen Attests angehe, so müsse jedes Organ ein Attest als gültig anerkennen, das nach den im Land des konsultierten Arztes geltenden Vorschriften abgefaßt sei. In Belgien sei dabei vorgesehen, daß in einem ärztlichen Attest die Krankheit des Patienten in der Regel nicht angegeben werden dürfe. Die „Zurückweisung" des ärztlichen Attests hätte jedenfalls durch die Anstellungsbehörde und nicht durch den Generaldirektor für Personal erfolgen müssen.

f) Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die Feststellung des Gerichts, daß keine Vorschrift vorsehe, daß das Recht der Anstellungsbehörde, den Vertrag eines Bediensteten auf Zeit zu beenden, während eines Invaliditätsverfahrens ausgesetzt wäre. Selbst wenn dies in keiner Bestimmung ausdrücklich enthalten sei, müsse es als Grundprinzip aus dem Beamtenrecht der Gemeinschaften abgeleitet werden. Außerdem sei die Entscheidung über die Entlassung mit einem Ermessensmißbrauch behaftet, da ihr wahrer Grund in dem Wunsch bestehe, sich von einem Beschäftigten wegen seiner angegriffenen Gesundheit zu trennen.

15. Das Parlament entgegnet auf das Vorbringen zur fehlerhaften Zusammensetzung des Invaliditätsausschusses, aus dem Schreiben, das der von der Rechtsmittelführerin bestimmte Arzt am 17. Oktober 1987 an den vom Parlament bestimmten Arzt gerichtet habe, ergebe sich eindeutig, daß die dort ausgesprochene Einwilligung an Bedingungen geknüpft gewesen sei. Da somit keine verbindliche Entscheidung getroffen worden sei, habe sich das Parlament wegen der Bestimmung des dritten Mitglieds des Invaliditätsausschusses zu Recht an den Präsidenten des Gerichtshofes gewandt.

16. Zur Rechtsnatur des Schreibens des Generaldirektors des Parlaments vom 24. Februar 1988 an die Rechtsmittelführerin macht das Parlament geltend, dieses Schriftstück sei lediglich ein Schreiben zur Übermittlung der Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses gemäß Artikel 9 Absatz 2

der Anhangs II des Statuts und stelle keine Entscheidung oder beschwerende Maßnahme dar. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei allein der Invaliditätsausschuß befugt, sich zu medizinischen Fragen zu äußern, und die Invalidität eines Beamten festzustellen (Urteil vom 13. Juli 1972 in der Rechtssache 29/71, Vellozzi/Kommission, Slg. 1972, 513). Die Anstellungsbehörde sei daher nicht befugt, die medizinischen oder pathologischen Aspekte zu überprüfen, und es können keinesfalls eine Entscheidung treffen, die den eindeutigen Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses zuwiderlaufe.

17. Was die Gültigkeit der Arbeiten des Invaliditätsausschusses angehe, so entspreche es ständiger Rechtsprechung, daß dieser bei der Gestaltung seiner eigenen Tätigkeit über einen weiten Ermessensspielraum verfüge und daß die Regelung des Statuts zur Invalidität kein kontradiktorisches Verfahren einleiten, sondern dazu führen solle, daß dieser Ausschuß ärztliche Feststellungen treffe (Urteil vom 21. Juni 1990 in der Rechtssache T-31/89, Sabbatucci/Parlament, Slg. 1990, II-265). Da die Arbeiten des Invaliditätsausschusses somit einen normalen Verlauf genommen hätten und da er Schlußfolgerungen vorgelegt habe, deren Eindeutigkeit die Rechtsmittelführerin niemals bezweifelt habe, sei es unbestreitbar, daß er ordnungsgemäß gearbeitet habe und daß die Schlußfolgerungen, zu denen er gelangt sei, zutreffend sei.

18. Das Parlament macht darüber hinaus geltend, es bestehe keine rechtliche Möglichkeit, dem Verlangen der Rechtsmittelführerin nach Einleitung eines neuen Invaliditätsverfahrens nachzukommen.

19. Zur Gültigkeit der beiden von der Rechtsmittelführerin vorgelegten ärztlichen Atteste weist das Parlament darauf hin, daß im ersten Attest ohne Angabe der medizinischen Gründe eine Unterbrechung der Tätigkeit von zwei Monaten vorgesehen gewesen sei, während das zweite, eine Woche später erteilte Attest eine Fehlzeit von drei Monaten vorgesehen habe. Bei dieser zweifelhaften Sachlage habe die Kontrolluntersuchung vom 7. März 1988 die Feststellung ermöglicht, daß es sich um zwei Gefälligkeitsatteste gehandelt habe, so daß die Entscheidung der Anstellungsbehörde, sie zurückzuweisen, gerechtfertigt gewesen sei.

20. Das Parlament macht schließlich geltend, die Entscheidung über die Entlassung der Rechtsmittelführerin sei in rechtlich zulässiger Weise getroffen worden, denn die einseitige Beendigung des Beschäftigungsvertrags eines Bediensteten auf Zeit sei in Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, finde ihre Rechtfertigung im Beschäftigungsvertrag der Bediensteten auf Zeit und brauche daher nicht begründet zu werden (Urteil vom 18. Oktober 1977 in der Rechtssache 25/68, Schertzer/Parlament, Slg. 1977, 1729).

C. N. Kakouris
Berichterstatter